

Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Willich
(Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Willich erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Willich das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die über die geschäftsmäßige Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) hinaus durch den Wettbürobetreiber selbst oder im Zusammenwirken mit Dritten mit weitergehenden Dienstleistungen verbunden sind, die geeignet sind, den Wettbetrieb weiter zu fördern, wie z. B. durch Angebot einer Aufenthaltsmöglichkeit zur Überbrückung von Wartezeiten, die rasche Bekanntgabe von Wettergebnissen oder das Mitverfolgen der Wettereignisse sowie die Aussicht auf eine rasche Gewinnauszahlung nach Feststehen des Wetterergebnisses auch über die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten hinaus ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine angenommen werden und kein weiterer Service angeboten wird, unterliegen auch dann der Besteuerung nach Absatz 1, wenn ergänzende Service-Leistungen wie die Auszahlung von Wettgewinnen, die Gelegenheit zum Beobachten und Mitverfolgen des Wettgeschehens und Unterhaltungsmöglichkeiten zur Verkürzung der Wartezeit bis zum Bekanntwerden der Wettergebnisse unabhängig von der Person des Dienstleisters in einer solchen räumlichen Nähe angeboten werden, dass sich die Wettannahmestelle und die Service-Einrichtung funktional ergänzen. Einrichtungen nach Satz 1 gelten auch als Wettbüro im Sinne dieser Satzung.

- (3) Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob ein Wettveranstalter oder Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros (Wettbürobetreiber), auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten ohne jegliche Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 2,5 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge (Brutto-Wetteinsatz) im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Willich – Geschäftsbereich Zentrale Finanzen – auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung (Anlage 1 dieser Satzung) anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin,
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- Angaben über die Art der Wettangebote und
- Name und Anschrift des/der Wettveranstalters/Wettveranstalterin sowie
- eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Willich – Geschäftsbereich Zentrale Finanzen – schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Willich – Geschäftsbereich Zentrale Finanzen – innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Willich ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.
- (5) Die Stadt Willich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Diese wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 7

Abwicklung der Besteuerung

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes (Annahme eines Wetteinsatzes).
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt. Hierbei steht die Abgabe der Steuererklärung als Selbsterklärung gemäß Absatz 6 gegenüber der Stadt Willich einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) gleich. Insoweit wird kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt.
- (5) Die Wettbürosteuer ist bis zum 15. Tag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats, unter Angabe des Kassenzeichens gemäß der Steuererklärung nach Absatz 6, auf das Konto der Stadtkasse Willich bei der Sparkasse Krefeld – IBAN: DE60 3205 0000 0042 1015 27 zu überweisen.

- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 10. Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats an die Stadt Willich mitzuteilen (Steuererklärung durch Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars (Anlage 2 dieser Satzung) zu erfolgen. In dieser Steuererklärung ist die Steuer vom Steuerschuldner selbst zu berechnen. Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerschuldner oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Willich –Geschäftsbereich Zentrale Finanzen– kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.
- (9) Die Wettbürosteuer wird durch gesonderten Steuerbescheid festgesetzt, wenn die Festsetzung zu einer gegenüber der Steuererklärung nach Absatz 6 abweichenden Steuer führt oder der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt. Die Wettbürosteuer ist in diesen Fällen innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Selbsterklärung nicht fristgerecht abgegeben wird und die Stadt Willich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 AO schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 27.11.2018

Gez.

J. Heyes

Bürgermeister